

An die Mitglieder der Ausgleichskasse für das schweizerische Bankgewerbe

Zürich, im März 2016

Sehr geehrte Damen und Herren

Übersicht über die Änderungen im Bereich „Internationales“ seit 1. Januar 2015 und wichtige Information betreffend die Mitarbeit bei der Erfassung von Nichterwerbstätigen

Wir haben Sie auf unserer Website www.ak-banken.ch laufend über die wichtigsten Änderungen seit dem 1. Januar 2015 im **Bereich „Internationales“** orientiert. In Form einer Zusammenfassung weisen wir Sie nochmals auf die entsprechenden Änderungen hin.

Inkrafttreten des Sozialversicherungsabkommens mit Uruguay am 1. April 2015

Das zweiseitige Sozialversicherungsabkommen mit Uruguay trat am 1. April 2015 in Kraft.

Der sachliche Geltungsbereich umfasst die Rechtsvorschriften der beiden Staaten im Bereich der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV).

Es bezweckt die Koordination der Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsvorsorge der Vertragsstaaten, um mögliche Nachteile oder Diskriminierungen von Angehörigen des anderen Staates zu vermeiden. Entsprechend gewährleistet das Abkommen eine weitgehende Gleichbehandlung sowie die Auszahlung von Rentenleistungen im Ausland.

Inkrafttreten des Sozialversicherungsabkommens mit Südkorea am 1. Juni 2015

Das zweiseitige Sozialversicherungsabkommen mit Südkorea trat am 1. Juni 2015 in Kraft.

Der sachliche Geltungsbereich umfasst die Rechtsvorschriften der beiden Staaten im Bereich der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV). Ebenfalls geregelt ist die Rückvergütung der AHV-Beiträge.

Das Abkommen mit Südkorea ist nach jenem mit Indien das zweite Sozialversicherungsabkommen, welches auf die Vermeidung der Doppelversicherung und die Erleichterung des Einsatzes von Personal im anderen Staat ausgerichtet und beschränkt ist. Das Abkommen sieht keinen Export von schweizerischen Rentenleistungen an koreanische Staatsangehörige vor und verursacht somit auch keine Mehrkosten in diesem Bereich.

Wenn koreanische Staatsangehörige die Schweiz definitiv verlassen, so erhalten sie wie bisher die an die schweizerische Rentenversicherung geleisteten Beiträge zurückerstattet. Schweizerischen Staatsangehörigen werden beim endgültigen Verlassen Koreas ihre Beiträge an die koreanische Rentenversicherung ebenfalls rückerstattet.

Aktualisierung der Koordinierung der Sozialversicherungssysteme im Rahmen des EFTA-Übereinkommens (Liechtenstein, Norwegen, Island) per 1. Januar 2016

Das aktualisierte Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

Mit dieser Anpassung werden in den Beziehungen zu den EFTA-Staaten (Liechtenstein, Norwegen, Island) die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 sowie die letzten EU-Verordnungen, die in das Freizügigkeitsabkommen Schweiz – EU (FZA) integriert wurden, übernommen. **Somit werden in unseren Beziehungen zu den EFTA-Staaten die gleichen Koordinierungsbestimmungen gelten wie im Verhältnis zu den EU-Staaten.**

Die bisherigen Verordnungen (EWG) 1408/71 und 574/72 kommen für neue Fälle nicht mehr zur Anwendung und dementsprechend gelten – wie vor dem 1. April 2012 – für die EU und die EFTA wieder dieselben EU-Verordnungen.

Die bis 2015 gültigen Bescheinigungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften E101 und Verlängerung der Entsendung E102 werden durch das Formular A1 abgelöst und können deshalb neu über maximal 24 anstelle bisher 12 Monate ausgestellt werden.

Für Sachverhalte, die sich vor dem 1. Januar 2016 ereignet haben, gilt die Verordnung (EWG) 1408/71 hinsichtlich der Unterstellung weiter, bis sich der Sachverhalt ändert, höchstens aber während zehn Jahren.

Wichtige Information bei der Mitarbeit betreffend die Erfassung der Nichterwerbstätigen (nachträgliche Lohnzahlungen)

Mit unseren Mitteilungen Nr. 175 vom Oktober 2011 sowie Nr. 180 vom Juni 2012 haben wir Sie informiert, dass sich vorzeitig pensionierte Personen ab dem 58. Altersjahr mit Wohnsitz in der Schweiz, welche in Ihrem Betrieb erwerbstätig waren, nach der Pensionierung bei unserer Ausgleichskasse als Nichterwerbstätige anzumelden haben.

Aufgrund der Erfahrungen in den letzten Jahren möchten wir Sie nochmals speziell auf die folgenden Punkte hinweisen:

Informationspflicht des Arbeitgebers bei vorzeitiger Pensionierung

Die Arbeitgeber haben die Aufgabe, die Versicherten über die obligatorische Beitragspflicht zu informieren. Es ist jedoch die Aufgabe der Versicherten, sich persönlich als Nichterwerbstätige bei der Ausgleichskasse zu melden.

Zeitpunkt für die Einreichung der Anmeldung

Das Anmeldeformular ist durch den vorzeitig Pensionierten immer zusammen mit einer Kopie des **Lohnausweises oder der Lohnabrechnungen des Jahres der Erwerbsaufgabe**, einer Kopie der **definitiven Abrechnung der Pensionskasse** und einer Kopie der **Steuererklärung** oder des definitiven **Steuerbescheides des Vorjahres** einzureichen. **Liegen diese Unterlagen noch nicht vor, ist mit der Einreichung der Anmeldung noch zuzuwarten.**

Lohnzahlungen nach Austritt aus der Firma

Es ist teilweise üblich, dass nach dem Austritt aus der Firma in den folgenden Jahren noch zusätzliche Gehaltszahlungen, z.B. **Bonuszahlung** erfolgen (**z.B. Austritt: 1. Oktober 2015 / Bonuszahlung für 2015: im Februar 2016**). **Wir bitten Sie, die vorzeitig Pensionierten ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass gemäss den gesetzlichen Bestimmungen die nachträgliche Gehaltszahlung dem Erwerbsjahr, d.h. im vorliegenden Beispiel, dem Austrittsjahre 2015 gutgeschrieben wird.** Gemäss Entscheid des eidg. Bundesgerichtes bildet die Grundlage für den Eintrag im individuellen Konto nämlich derjenige Zeitpunkt, in welchem die „Arbeit“ tatsächlich geleistet wurde (Erwerbsjahrprinzip) und nicht der Zeitpunkt der Auszahlung der nachträglichen Gehaltszahlung. Deshalb können diese Beiträge für die Unterstellung bzw. für die Anrechnung der Beitragspflicht als Nichterwerbstätige für das Jahr 2016 nicht berücksichtigt werden, obwohl möglicherweise zuhanden der Steuerbehörden noch ein Lohnausweis 2016 für die Bonuszahlung ausgestellt wurde.

Ein ausführliches Merkblatt über die Beiträge der Nichterwerbstätigen an die AHV, die IV und die EO (2.03 – Stand 1. Januar 2016) finden Sie auf unserer Website www.ak-banken.ch unter der Rubrik „Merkblätter Beiträge AHV/IV/EO/ALV“.

Das Anmeldeformular auf Deutsch, Französisch und Italienisch finden Sie auf unserer Website unter www.ak-banken.ch unter der Rubrik „Anmeldung für Nichterwerbstätige“.

Diese Mitglieder-Information werden wir auch auf unserer Website www.ak-banken.ch unter der **Rubrik „Mitgliederinformation!“** publizieren.

Für zusätzliche Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ausgleichskasse für das
schweizerische Bankgewerbe

Daniel Cerf
Kassenleiter

Olaf Wolfensberger
Abteilungsleiterin Beiträge